

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Uri
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36272>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit Ausnahme der Aufsichtskommission für die städtische Musikschule ist der Direktor des städtischen Schulwesens von Amtes wegen Präsident, sein Vertreter im Stadtrat Vizepräsident der Kommissionen.

Die Leitung aller dieser Anstalten geschieht durch Rektoren, die vom Stadtrat auf Vorschlag der betreffenden Schulpflege oder Aufsichtskommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Sekundarschulen, die höhere Töchterschule und die städtische Musikschule sind dem gleichen Rektor unterstellt. Der städtische Musikdirektor ist ihm als fachtechnischer Berater beigegeben. Auch die Gewerbeschule und die Frauenarbeitsschule stehen unter einem gemeinsamen Rektorat.

Kanton Uri.

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz betreffend Errichtung eines Kollegiums vom 4. Mai 1902. — Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung (Vorlage des Regierungsrates vom 29. April 1935).

Kollegium Karl Borromäus in Altdorf.

Es ist die einzige Mittelschule des Kantons, bis 1902 staatlich, von da durch eine Gesellschaft betrieben und von Benediktinern geleitet. Das Kollegium steht unter dem Protektorat des Diözesanbischofs. Der Erziehungsrat hat die Oberaufsicht über den wissenschaftlichen Stand und übt demgemäß nach Art. 6 des Gesetzes betreffend Errichtung eines Kollegiums folgende Rechte aus: Festsetzung des Lehrplans im Einverständnis mit dem Rektorat des Kollegiums; Aufsicht über die Öffentlichkeit der Anstalt und deren Anpassung an die wissenschaftlich-schultechnischen Anforderungen der Zeit; Leitung der Prüfungen, Inspektion der Klassen. Der Erziehungsrat ist in den Organen der Gesellschaft durch selbstgewählte, außerhalb dem Lehrkörper stehende Mitglieder vertreten, und zwar in den ständigen kleinen Kommissionen durch ein Mitglied, in den ständigen größeren Kommissionen oder Räten durch zwei Mitglieder. Diese Mitglieder haben Sitz und Stimme. Dem Diözesanbischof in seiner Eigenschaft als Protektor des Kollegiums bleiben vorbehalten: a) die Missio canonica für alle Lehrkräfte, welche an der Anstalt Religionsunterricht zu erteilen haben; b) das Vetorecht gegenüber den übrigen Lehrkräften; c) die Inspektion durch einen bischöflichen Delegierten.

Die Direktion der Anstalt muß eine geistliche sein.

Beruflicher Unterricht.

Oberbehörde und Rekursinstanz ist der Regierungsrat und vollziehendes Organ ist die Gewerbedirektion. Dieser sind

als amtliche Organe beigegeben: a) die Lehrlingskommission; b) das Lehrlingsamt; c) die Berufsberatungsstellen. Die Lehrlingskommission besteht aus 5—7 Mitgliedern und wird durch Einholung unverbindlicher Vorschläge der Interessenverbände durch den Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren ernannt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen darin vertreten sein. Der Gewerbedirektor oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz. Die Lehrlingskommission ist berechtigt, Ausschüsse oder einzelne Mitglieder mit der Erledigung besonderer Aufgaben zu betrauen. Ihr ist die Organisation des beruflichen Unterrichts übertragen, für den sie die nötigen Vorschriften erläßt: über die Schulaufsicht, die Erhebung von Schul- und Kursgeldern, die Abgabe der Lehrmittel, das Absenzenwesen. Sie genehmigt die Lehrpläne und wählt Vorsteher und Lehrkräfte. Alle den beruflichen Unterricht betreffenden Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Staatlich ist die Kantonale Gewerbeschule Altendorf.

Kanton Schwyz.

Mittelschulen und berufliche Bildungsanstalten.

Gesetzliche Grundlagen: Reglement für das Lehrerseminar Schwyz vom 30. Dezember 1915. — Kantonale Vollziehungsverordnung über die berufliche Ausbildung vom 13. September 1934. — Beschuß betreffend Einrichtung einer kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule vom 27. Juni 1922.

Sämtliche höhere Mittelschulen des Kantons Schwyz sind Privatanstalten.

Eine Staatsschule ist jedoch das

Schwyzerische Lehrerseminar in Rickenbach.

Das kantonale Lehrerseminar untersteht folgenden Behörden: 1. Der Seminardirektion, 2. dem Erziehungsrat, 3. dem Regierungsrat, 4. dem Kantonsrat.¹⁾

Die Seminardirektion besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, welche auf eine Amtszeit von vier Jahren vom Erziehungsrat gewählt werden. Der Erziehungsrat soll in der Seminardirektion mit höchstens zwei Mitgliedern, die Inspektoratskommission (Schulinspektion) mit einem Mitglied vertreten sein. Die übrigen Wahlen sind frei. Sekretär ist der Schriftführer des Erziehungsrates. Der Seminardirektor wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei, sofern er dazu eingeladen ist.

¹⁾ Allgemeines über die staatlichen Behörden siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 58 f.